

Schaft erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit dem Rechtsträgerwechsel des volkseigenen Grundstücks, dessen Bestandteil das volkseigene Grundmittel ist.*

§3

Rechte und Pflichten

(1) Die Genossenschaften haben das Recht und die Pflicht, das ihnen an vertraute Volkseigentum vollständig und effektiv zu nutzen. Sie sind berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung der volkseigenen Grundmittel erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen selbständig zu treffen und durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Rationalisierungsmaßnahmen. Sie sind berechtigt, an den volkseigenen Grundmitteln planmäßige Investitionen durchzuführen, sofern dadurch eine noch effektivere Nutzung des Volkseigentums erreicht wird.

(2) Die Genossenschaften sind für die rechtzeitige Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie für den Schutz des übertragenen Volkseigentums einschließlich des ausreichenden Versicherungsschutzes verantwortlich.

(3) Die Genossenschaften sind nicht berechtigt, ihnen übertragene volkseigene Grundmittel vollständig oder teilweise Dritten zu überlassen. Ausgenommen hiervon sind Überlassungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation. Im Nutzungsvertrag kann eine zeitweilige Überlassung an Dritte für bestimmte Zwecke vereinbart werden.

(4) Die Genossenschaften tragen die Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung, der Erhaltung sowie die öffentlichen Lasten, Steuern und Abgaben für die ihnen übertragenen volkseigenen Grundstücke und Grundmittel.

§4

Nutzungsvertrag

(1) Der auf der Grundlage der Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 mit der betreffenden Genossenschaft abzuschließende Nutzungsvertrag ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu unterzeichnen.

(2) Nutzungsverträge gemäß Abs. 1 unterliegen keiner staatlichen Genehmigung.

(3) Die nach dieser Anordnung abzuschließenden Nutzungsverträge sind Wirtschaftsverträge im Sinne der Rechtsvorschriften. Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Verträge entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§5

Nutzungsentgelt

(1) Im Nutzungsvertrag ist die Zahlung eines einmaligen Nutzungsentgeltes zu vereinbaren. Der Rat des Kreises kann in Ausnahmefällen festlegen, daß ein Nutzungsentgelt nicht zu zahlen ist.

(2) Das für die Übertragung volkseigener Grundmittel zu zahlende einmalige Nutzungsentgelt ist zwischen den Vertragspartnern in Höhe des Zeitwertes der Grundmittel zu vereinbaren. Eine Überschreitung des buchmäßigen Bruttowertes der Grundmittel ist nicht zulässig. Kommt eine Einigung über den Zeitwert nicht zustande, ist derselbe durch Schätzung eines Sachverständigen auf der Grundlage der für volkseigene Grundmittel geltenden Bestimmungen zu ermitteln.

* Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433)

(3) Das gemäß Abs. 2 vereinbarte einmalige Nutzungsentgelt wird mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Nutzungsübertragung fällig und ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu zahlen.

(4) Die Bezahlung des einmaligen Nutzungsentgeltes gemäß Abs. 2 kann aus eigenen Mitteln der Genossenschaft oder aus Krediten erfolgen, die ihr im Rahmen der für die Finanzierung von Investitionen geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(5) Eine Verzinsung des gemäß Abs. 3 an den Rat des Kreises gezahlten einmaligen Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.

(6) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die kein Nutzungsentgelt gezahlt haben, führen die Abschreibungen für die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Grundmittel jährlich bis zum 15. April des folgenden Jahres und die auf dem Konto „Werterhaltung volkseigener Grundmittel“ angesammelten Beträge an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Abstimmung mit diesem Organ ab. Erfolgt eine Rückübertragung der volkseigenen Grundmittel, sind die abgeführten Abschreibungsbeträge bei der Ermittlung des Wertausgleiches anzurechnen.

§6

Rückübertragung

(1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig über die vorgesehene Rückübertragung der volkseigenen Grundmittel so rechtzeitig zu unterrichten, daß deren weitere Nutzung und die kontinuierliche Durchführung der Produktion durch die Genossenschaft gesichert werden kann.

(2) Die Rückübertragung der an Genossenschaften übertragenen volkseigenen Grundmittel erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner und ist schriftlich zu vereinbaren. Sie erfolgt insbesondere, wenn die Grundmittel

- a) für staatliche Aufgaben dringend benötigt werden oder
- b) wegen Veränderungen in der Produktion oder Aufgabenstellung von der Genossenschaft nicht mehr effektiv genutzt werden können.

(3) Kommt über die Rückübertragung der volkseigenen Grundmittel zwischen den Vertragspartnern keine Einigung zustande, entscheidet der Rat des Kreises hierüber endgültig.

(4) Bei der Rückübertragung volkseigener Grundmittel ist der Zeitwert zum Zeitpunkt der Rückübertragung durch den Rat des Kreises zu bezahlen.

(5) Bei der Rückübertragung volkseigener Grundmittel, für die kein Nutzungsentgelt bezahlt wurde, sind die in der Zeit der Nutzung durch die Genossenschaft eingetretene Wertminderung bzw. Werterhöhung und der zu zahlende Wertausgleich zu ermitteln. Die Zahlung des Wertausgleiches ist an bzw. durch den Rat des Kreises vorzunehmen.

(6) Kommt über den Zeitwert oder den Wertausgleich keine Einigung zustande, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§7

Gebühren und Kosten

(1) Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages und der Durchführung des Rechtsträgerwechsels entstehende Gebühren und Kosten sind von der Genossenschaft zu tragen.